

## Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sondervertrag (AGB) 11/2018

### 1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG (im Folgenden: ebb) benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragserteilung) des Kunden.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt zu dem in der mit einem weiteren Schreiben übersandten Vertragsbestätigung der ebb genannten Datum zustande (Datum des Lieferbeginns), spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die ebb. Die Energielieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

1.3 Sollte Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die ebb im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Energieliefervertrag des Kunden mit der ebb sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Energieliefervertrages des Kunden folgenden Tag wirksam.

1.4 Die ebb ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der vorstehend genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die ebb den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

### 2. Preisbestandteile

2.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

2.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Erdgassteuer /Regelsatz), die Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und Konzessionsabgaben sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung der Differenz zu dem bisher veranschlagten Entgelt für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt, sofern das Entgelt der ebb in Rechnung gestellt wird.

### 3. Preisgarantien / Preisänderungen / Sonderkündigungsrecht

3.1 Sofern eine Preisgarantie zwischen der ebb und dem Kunden vereinbart ist, gilt diese nur für den vertragsmäßig vereinbarten Zeitraum. Die Verträge zur Belieferung von Haushalts- und Privatkunden (SLP) bzw. Gewerbekunden beinhalten keine Preisgarantie sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 Eine Preisgarantie erstreckt sich allein auf den Grund- und Arbeitspreis, vorbehaltlich von Änderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Umlage gemäß der Stromnetzentgeltverordnung, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage zu abschaltbare Lasten, der Regel- und Ausgleichsenergieumlage, vorbehaltlich der Änderung der Steuersätze, sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern und Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen.

3.3 Preisänderungen durch die ebb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die ebb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung unter dem jeweiligen Energieprodukt nach Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die ebb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die ebb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4 Die ebb nimmt mindestens alle zwölf Monate sowie in der Regel zum Jahreswechsel eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die ebb hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die ebb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3.5 Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung brieflich bzw. per E-Mail mitgeteilt. Die ebb wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der schriftlichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

3.6 Ändert die ebb die Preise, so hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung gem. 3.5 das Recht zur fristlosen Sonderkündigung des Vertrages. Die Kündigung wird dann wirksam zum Zeitpunkt der Preisänderung. Hierauf wird die ebb den Kunden in der schriftlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die ebb bestätigt die Kündigung unverzüglich nach Eingang schriftlich. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3.7 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.

3.8 Die Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch soweit für das gewählte Energieprodukt künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3.9 Weitere Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte sind zudem im Internet unter [www.bentheim-energie.de](http://www.bentheim-energie.de) erhältlich.

#### 4. Umfang der Energieversorgung und Haftung

4.1 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung der ebb abgewichen werden.

4.2 Die ebb kann die Energielieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

4.3 Die ebb ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Energieliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die ebb an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die ebb von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ebb nach Ziffer 12 beruht. Die ebb ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über

die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4.5 Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

4.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

4.7 Der Kunde hat der ebb einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

4.8 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

#### 5. Verbrauchsmessung

5.1 Die von der ebb gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die ebb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

5.3 Die ebb kann von dem Kunden zum Zwecke der Abrechnung verlangen, eine kostenlose Ablesung der Messeinrichtung durchzuführen. Die ebb wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern.

5.4 Sollte eine Aufforderung der ebb oder des Netzbetreibers zur Selbstablesung der Messeinrichtung unbeantwortet bleiben oder verspätet vorgenommen werden, wird der Verbrauch auf der Grundlage des letzten Ablesung oder, sofern der Kunde Neukunde ist, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.

5.5 Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes von der ebb verlangen. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der ebb zu erstatten oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht

einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die ebb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

5.6 Die Kosten für die Nachprüfung der Messeinrichtung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

5.7 Ansprüche nach Ziff. 5.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werde; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ebb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindesten eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 7. Abrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 bietet die ebb auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden entsprechend den hierdurch für die ebb entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Mehrkosten werden dem Kunden auf eine entsprechende Anfrage vorab in Textform mitgeteilt.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuerersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

## 8. Abschlagszahlungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet monatliche Abschlagszahlungen an die ebb zu entrichten. Die Abschlagszahlungen werden unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von den ermittelten Werten abweicht, wird die ebb dies angemessen berücksichtigen.

8.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

8.3 Ergibt sich im Rahmen der Abrechnung eine Differenz zwischen dem durchschnittlich ermittelten Verbrauch und der tatsächlich bezogenen Energiemenge, so wird eine sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen ergebende Differenz an den Kunden zurückerstattet oder nachberechnet.

8.4 Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge wird nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums durch die ebb nach 8.1 neu ermittelt und festgesetzt. Der Kunde erhält mit der Jahresverbrauchsabrechnung die Mitteilung.

8.5 Eingehende Zahlungen des Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Forderungen aus diesem Energieliefervertrag genügen, werden von der ebb unter Abbedingung von § 366 Abs. 1 BGB mit diesen in der Reihenfolge gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei der Berechnung rückständiger Forderungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der ebb und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ebb resultieren.

## 9. Rechnungen und Abschläge

9.1 Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der ebb post- und gebührenfrei entrichtet werden.

## 10. Zahlung, Verzug

10.1 Rechnungen werden zu dem von der ebb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der ebb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße

Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die ebb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die nach Satz 1 und 2 berechneten Pauschalen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

10.3 Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von §13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

10.4 Gegen Ansprüche der ebb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 12. Unterbrechung der Energielieferung

12.1 Die ebb ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ebb berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die ebb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die ebb eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der ebb und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ebb resultieren.

12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

12.4 Die ebb hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

12.5 Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preis in Rechnung gestellt.

## 13. Kündigung

13.1 Gültigkeitsbereich bei Verträgen, die vor dem 1. März 2022 geschlossen wurden: Beide Parteien können den Energieliefervertrag mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ablauf der Erstlaufzeit kündigen, danach mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende der Vertragsverlängerung.

13.2 Gültigkeitsbereich bei Verträgen, die nach dem 1. März 2022 geschlossen wurden: Beide Parteien können den Energieliefervertrag mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ablauf der Erstlaufzeit kündigen, danach jederzeit mit einer Frist von einem Monat. Ohne Kündigung verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.6, 13.4, 13.5, 15.2 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.

13.4 Bei einem Umzug sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

13.5 Die ebb ist in den Fällen der Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 ist die ebb zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

13.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die ebb bestätigt eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang schriftlich.

13.7 Die ebb darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Energieliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

13.8 Zudem wird sich die ebb im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

#### 14. Form

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Veröffentlichungs- oder Formvorschriften gibt, werden erst wirksam, wenn die ebb sie in Textform bestätigt hat.

#### 15. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

15.1 Die Regelungen des Energieliefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, GasGVV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Energieliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die ebb unzumutbar werden, ist die ebb berechtigt, die Ziffern 1, 2 bis 8 und 10 bis 13 an derartige Änderungen anzupassen.

15.2 Die ebb wird dem Kunden eine Anpassung nach Ziffer 15.1 mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ändert die ebb den Energieliefervertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.** Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Energieliefervertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der ebb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### 16. Kostenpauschalen

Mahngebühr	5,00 €
Zahlungsvereinbarung	25,00 €

#### 17. Streitbeilegungsverfahren

17.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der ebb per Post: Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG, Zum Ferienpark 1, 48455 Bad Bentheim, per Telefon 05922-99945.18 oder per E-Mail [info@bentheim-energie.de](mailto:info@bentheim-energie.de) gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die ebb innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

17.2 Hilft die ebb einer Verbraucherbeschwerde im Sinne von Ziffer 17.1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Telefax: 030-2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) (Mo. – Do. 10:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr) E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

17.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über

Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

17.4 Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

#### 18. Datenschutzhinweis

Alle zur Erfüllung des Energieliefervertrages erforderlichen Daten (insb. Auch personenbezogene Daten wie Name, Adress- und Kontaktdaten) werden bei der ebb zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren an die Bundesnetzagentur weitergegeben. Die ebb nutzt die Kundendaten, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden, sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der ebb zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch ist zu richten an eine der unter Punkt 19.2 genannten Kontaktadressen (E-Mail oder Fax). Auf Wunsch teilt die ebb dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über ihn gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

#### 19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und – entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

19.2 Vertragspartner:  
Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG  
Zum Ferienpark 1  
48455 Bad Bentheim  
Tel. 05922-99945.18  
Fax. 05922-99945.19  
[info@bentheim-energie.de](mailto:info@bentheim-energie.de)  
[www.bentheim-energie.de](http://www.bentheim-energie.de)  
Kommanditgesellschaft, Sitz: Bad Bentheim;  
Amtsgericht Osnabrück HRA 203994,  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Volker Pannen  
Persönlich haftend:  
Energieversorgung Bad Bentheim Verwaltungsgesellschaft mbH,  
Amtsgericht Osnabrück HRB 208118  
Geschäftsführer: Martin Hofschroer, Hermann-Josef Jansen

19.3 Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung (AGB) unwirksam sein sollte, wird dadurch der Bestand im Übrigen nicht berührt. Die ungültigen oder entfallenen Bestimmungen werden durch im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen ersetzt.